



## **Gebührensatzung der Stadt Glinde über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen**

(Zusammenfassung aller Änderungen für die Bereitstellung im Internet)

### **§ 1**

#### **Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht:
  1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straßen.
- (3) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der erstmaligen Festsetzung oder nach Verlängerung mit der entsprechenden Festsetzung, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung fällig und wie folgt erhoben:
  1. bei auf Zeit erlaubter Sondernutzung für deren Dauer,
  2. bei unerlaubter Sondernutzung wird für deren Dauer die Gebühr mit Zugang der Zahlungsaufforderung beim Gebührenschuldner sofort fällig,
  3. bei langfristig auf Widerruf erlaubter Sondernutzung für das laufende Kalenderjahr.
- (4) Eine Sicherheitsleistung kann bei der Erlaubniserteilung verlangt werden.
- (5) Die Gebühr wird mit der Erteilung der Erlaubnis, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Erlaubniserteilung fällig.
- (6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10 Euro bis 250 Euro zu erheben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner/in**

Gebührensschuldner/innen sind:

1. der Antragsteller/die Antragstellerin,
2. der Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin oder sein Rechtsnachfolger / seine Rechtsnachfolgerin,
3. derjenige/diejenige, der/die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem/ihrer Interesse ausüben lässt.
4. mehrere Gebührenschuldner/Gebührensuldnerinnen haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

### **§ 3 Gebührenfreiheit**

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit
1. Sondernutzungen nach § 5 Abs 1 der Sondernutzungssatzung,
  2. Sondernutzung zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben, Sondernutzung durch die Stadt, sofern sie nicht wirtschaftlich tätig wird, und zur Ausführung von Arbeiten durch oder für den Träger der Straßenbaulast und im Zuge der Verkehrssicherung sowie von Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen,
  3. die Tätigkeit von politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes und deren Jugendverbänden bzw. unabhängigen Wählervereinigungen und Bürgerinitiativen sowie Kandidaturen und Einzelbewerbungen aus Anlass von Direktwahlen von öffentlichen Amtsträgern, Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren sowie Volksentscheide,
  4. die Tätigkeiten von gesellschaftlichen Gruppierungen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, sowie Gewerkschaften und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit sich die Tätigkeit, für die die Sondernutzung beantragt wird, unmittelbar gemeinnützigen, gewerkschaftlichen oder kirchlichen Zwecken dient,
  5. Briefkästen und Postwertzeichenkästen, Polizei- und Feuermelder, Autorufsäulen u.ä.,
  6. das Aufstellen von Blumenkübeln, Fahrradständern, Dekorationsgegenständen die zur Belebung und Gestaltung des Stadtbildes beitragen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen oder sonst wie gewerblich genutzte Anlagen handelt,
  7. das Bereitstellen von Behältern zur Abfallbeseitigung und –verwertung für die Allgemeinheit (Altpapier-, Altglas-, Altkleidercontainer, Sperrmüll u.ä.) sowie das kurzfristige Aufstellen von Behältern für die Abfallbeseitigung zum Abtransport durch das Entsorgungsunternehmen.
- (2) Im Übrigen kann ganz oder teilweise Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient. Der Begriff der Gemeinnützigkeit ist nicht nur im steuerlichen Sinne auszulegen.
- (3) Ein öffentliches Interesse ist grundsätzlich anzunehmen, wenn Veranstaltungen durchgeführt werden sollen, die nicht unwesentlich auch Programmteile für Kinder und/oder Jugendliche oder ein kulturelles Rahmenprogramm enthalten.
- (4) Gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung sind auch anzunehmen, wenn der Erlös der Veranstaltung einem gemeinnützigen Zweck zufließt.
- (5) In den vorstehenden Fällen bleiben die für Kinderspiele oder dergleichen in Anspruch genommen Teilflächen bzw. die für die ein kulturelles Rahmenprogramm benötigten Flächen bei der Festsetzung der Sondernutzungsgebühr außer Betracht.
- (6) Für Verkaufsstände ist stets die volle Gebühr anzusetzen.

### **§ 4 Gebührenbemessung**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren sind
1. die örtliche Lage,
  2. die Zeitdauer, Art und Umfang der Maßnahme,
  3. der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung.
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührentarif zu dieser Gebührensatzung.

## **§ 5 Gebührenberechnung**

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnende Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.
- (2) Bei Gebühren, die auf tägliche, wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Für Gebühren, die ausschließlich jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei einer Nutzungsdauer unter 6 Monaten um die Hälfte.
- (3) Alle Gebühren werden auf volle Eurobeträge aufgerundet.

## **§ 6 Gebührenerstattung**

- (1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Stadt die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen die der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin nicht zu vertreten hat, so werden ihm/ihr auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet. Der Anspruch auf Erstattung erlischt mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres.
- (3) Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

## **§ 7 Bestehende Sondernutzungen**

Für bestehende Sondernutzungsrechte, die beim Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bestehen, gelten diese Gebührevorschriften vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an.

## **§ 8 Verwaltungsgebühren**

Für die Prüfung eines Antrages und die Erteilung der Sondernutzungsgenehmigung wird neben der Sondernutzungsgebühr nach dieser Satzung eine Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Glinde erhoben.

## **§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung von Daten unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) zulässig.
- (2) Folgende Daten werden von der Stadt Glinde erhoben:
  - Name und Anschrift des Antragstellers/der Antragstellerin
  - örtliche Lage der Sondernutzung
  - Zeitdauer und Umfang der Sondernutzung
  - Art der Sondernutzung
  - die Höhe der Gebühr
- (3) Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist, soweit sie nicht der Einziehung der Gebühren oder zwangsweise Beitreibung im Wege des Mahn- oder Vollstreckungsverfahrens dient, nicht zulässig.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Glinde vom 01.10.1996 außer Kraft.

Glinde, 06.07.2011

Stadt Glinde

Gez. Dr. Neumann

i.V. Dr. Neumann  
Erster Stadtrat

## Anlage zu § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Glinde

Nr.	Gebührengegenstand	Gebühr Euro	Mindestgebühr Euro
<b>1.</b>	<b>Verkaufsstände</b>		
1.1	Imbiss-, Getränke- u. Speisestände je m <sup>2</sup> monatlich je m <sup>2</sup> wöchentlich je m <sup>2</sup> täglich	33,00 12,00 3,00	15,00
1.2	Verkaufswagen zum Verkauf von Speiseeis etc. je Fahrzeug monatlich	60,00	
1.3	Aufstellen von Tischen, Stühlen und/oder ergänzenden Gegenständen zum Verkauf oder Bewirtung je m <sup>2</sup> monatlich je m <sup>2</sup> jährlich	3,00 18,00	30,00
1.4	Verkaufsstände für den Verkauf von Weihnachtsbäumen je 50 m <sup>2</sup> und 3 Wochen	60,00	
1.5	Schaustellereinrichtung, wie Fahrge- schäfte, Podeste, Tribünen, Flimauf- nahmen, Zirkus sowie ähnliche Ein- richtungen je m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche wöchentlich täglich	1,00 0,50	40,00
1.6	Flohmärkte, Messen, Weihnachts- märkte und ähnliche Veranstaltungen je m <sup>2</sup> täglich	0,70	50,00
1.7	Postablagekästen je Ablagekasten monatlich je Ablagekasten jährlich	2,00 24,00	
<b>2.</b>	<b>Geschäftsauslagen</b>		
2.1	Auslagen von zu verkaufenden Gegen- ständen je angefangenen m <sup>2</sup> monatlich jährlich	2,00 20,00	20,00
2.2	Nutzung für unmittelbare Funktions- einrichtungen von Geschäften (z.B. Einkaufswagen, Abfall- u. Wert- stoffbehälter, Rollwagen etc. je angefangenen m <sup>2</sup> jährlich	10,00	30,00

<b>Nr.</b>	<b>Gebührengegenstand</b>	<b>Gebühr Euro</b>	<b>Mindestgebühr Euro</b>
2.3	Informationsstände zur Werbung und Information je. m <sup>2</sup> täglich	1,50	15,00
<b>3.</b>	<b>Hinweisschilder u. Plakate</b>		
3.1	Hinweisschilder, Wegweiser u. Über- sichtskarten - bis zu einer Größe von 1 m <sup>2</sup> jährlich - je weiteren m <sup>2</sup>	50,00 60,00	
<b>4.</b>	<b>Baustelleneinrichtungen</b>		
4.1	Baustelleneinrichtungen im weitesten Sinne, Baugeräte, Bauwagen, Bau- toiletten, Lagerung von Baumaterial oder Bauschutt je m <sup>2</sup> wöchentlich je m <sup>2</sup> monatlich	1,50 2,00	15,00 20,00
4.2	Container für Bauschutt und sonstige Abfälle je Woche	15,00	
4.3	Bauzäune je lfd. Meter wöchentlich je lfd. Meter monatlich	1,50 2,00	30,00 45,00
4.4	Unterirdische Leitungen und Kanäle einschließlich der Schächte, Absperr- einrichtungen sowie Kabel- u. Linien- verzweiger je angefangene 100 m jährlich	20,00	60,00
4.5	Überspannungen, Kabel- u. Transport- brücken über öffentl. Verkehrsraum je lfd. Meter wöchentlich monatlich	2,00 3,00	15,00 30,00
4.6	Für allgemein zugängliche Wertstoff- sammelbehälter (z.B. Glas, Papier) je Behälter monatlich	5,00	20,00

<b>Nr.</b>	<b>Gebührengegenstand</b>	<b>Gebühr Euro</b>	<b>Mindestgebühr Euro</b>
<b>5.</b>	<b>Verkaufsgeber</b>		
5.1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 30 cm in einen Gehweg, Fußgängerzone oder verkehrsberuhigten Bereich hineinragen		
	je angefangenen m <sup>2</sup> jährlich	30,00	
5.2	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- u. Schaukästen		
	je angefangenen m <sup>2</sup> jährlich	40,00	
<b>6.</b>	<b>Vertretertätigkeiten</b>		
6.1	Soweit sie Straßenpassanten berührt, Straßenfotografen, Zettelverteilung		
	je Person täglich	10,00	
	je Person wöchentlich	30,00	
<b>7.</b>	<b>Sonstige Sondernutzungen</b>		
7.1	Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern bzw. nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen oder Anhängern länger als 24 Stunden		
	je LKW, Transporter, Sprinter		
	wöchentlich	30,00	
	monatlich	90,00	
	je PKW		
	wöchentlich	20,00	
	monatlich	60,00	
	je Motor-, Kleinkraftrad, Mofa		
	wöchentlich	10,00	
	monatlich	30,00	
	je Anhänger mit mehr als einer Achse		
	wöchentlich	15,00	
	monatlich	45,00	
	je Anhänger mit einer Achse		
	wöchentlich	10,00	
	monatlich	30,00	
7.2	Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern zu Werbezwecken je Fahrzeug oder Anhänger		
	wöchentlich	50,00	
	monatlich	150,00	
7.3	Nutzungen, die nicht unter 1.1 – 6.1 aufgeführt sind oder den dort aufgeführten Nutzungen entsprechen, werden gemäß § 1 Abs. 6 der Gebührensatzung berechnet.		